

51. 1. Zur Frage der Haftung eines Kaufmanns für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die während seiner Abwesenheit vom Geschäftsführer von den mit der einstweiligen Leitung des Geschäfts betrauten Personen Dritten gegenüber abgegeben werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann der Geschäftsherr solche Erklärungen wegen Irrtums anfechten?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1923 i. S. Sch. u. B., G. m. b. H.
(Rl.) m. R. (Bekl.). II 130/22.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte bestellte auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1920 bei dem Vertreter der klägerischen Firma 3 Stücke grauen Mäster nach einem vorgezeigten Muster zu sofortiger Lieferung. Kurz nach Kaufabschluß, am 1. März 1920, schrieb die Klägerin an den Beklagten: da der aus amerikanischer Heereslieferung stammende gekaufte Artikel etwas unterschiedlich ausfalle, übersende sie — Klägerin — dem Beklagten einen Abschnitt von einer anderen, für ihn zurückgelegten Ware mit der Bitte um alsbaldige Mitteilung, ob ihm deren Zusendung

genehm sei. Hierauf antwortete eine Angestellte des Beklagten, Fräulein B., am 3. März: ihr Chef, der Beklagte, befinde sich auf Reisen und sie dürfe ohne dessen Einwilligung keine Geschäfte tätigen; die Klägerin möge dem Beklagten die Sachen an der Hand lassen, sie erhalte sofort Drahtbescheid, wenn die nähere Adresse des Beklagten eingetroffen sei. Die Klägerin erwiderte, sie sei bereit, die Ware dem Beklagten bis zum 8. März zur Verfügung zu halten. Hierauf ging vom Geschäfte des Beklagten aus ein vom 6. März datiertes, von der Angestellten Fräulein B. unterzeichnetes Schreiben an die Klägerin ab, worin diese um telegraphische Bestätigung ersucht wurde, daß die 3 Stücke Ulster grau zu 155 *M* bereits an den Beklagten abgesandt seien, damit er den Betrag umgehend überweisen könne. Am 7. März telegraphierte das Geschäft des Beklagten noch an die Klägerin: „3 Stück Ulster sofort senden, telegraphieren, ob abgesandt wird.“ Die Klägerin telegraphierte am 8. März 1920 zurück: „3 Stück Ulsterstoff gehen morgen ab.“ Mit Schreiben vom 9. März 1920 übersandte sodann die Klägerin dem Beklagten die insgesamt auf 19859,20 *M* lautende Rechnung vom gleichen Tage mit dem Anfügen, daß die Ware heute zum Versand gekommen sei und die Klägerin der Regulierung entgegenstehe. Am 16. März schrieb der an diesem Tage nach Hamburg zurückgekehrte Beklagte an die Klägerin: die 3 Stücke des amerikanischen Artikels seien inzwischen in seinen Besitz gelangt; er habe auf der Leipziger Messe die Ulsterware in einem sehr schönen Grau gesehen, 3 Stücke davon akzeptiert und seiner Firma in Hamburg aufgegeben, daß sie unbedingt auf der Lieferung dieser Ware bestehen solle; die eingetroffene Ersatzware sei von seinen Angestellten in Hamburg akzeptiert worden in der Meinung, es handle sich um die von ihm — dem Beklagten — in Leipzig aufgegebenen Ware; bei genauer Durchsicht finde er jedoch, daß die eingetroffene Ware ganz unverkäuflich und für ihn völlig wertlos sei; Klägerin möge mitteilen, was mit der Ware geschehen, ob der Beklagte sie zurücksenden oder mit einem entsprechenden Preisnachlaß behalten solle. Eine Einigung kam nicht zustande, da die Klägerin auf ihrem Verlangen nach Begleichung der Faktura vom 9. März 1920 beharrte.

Die auf Zahlung des Kaufpreises gerichtete Klage wurde vom Landgericht zugesprochen, vom Oberlandesgericht dagegen abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin erfolgte Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Gründe:

Nach der Annahme des Berufungsgerichts soll zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über die dem Beklagten übersandte Ersatzware wegen Willensuntimmigkeit nicht zustande gekommen sein; denn der Beklagte, der während des ganzen im Tatbestand erwähnten Brief-

und Depeschenwechfels von Hamburg abwesend war und erst am 16. März 1920 dorthin zurückkehrte, habe mit der von seinem auswärtigen Aufenthalt (Braunlage) an sein Personal gerichteten Anweisung lediglich die Klägerin zur Einjendung der auf der Leipziger Messe nach Muster bestellten Partie Ulsterstoff veranlassen wollen, wogegen die Klägerin das Schreiben vom 6. und die Depesche vom 7. März 1920 auf die von ihr nachher angebotene Ware — die Ersatzware — bezogen habe. Während der Abwesenheit des Beklagten — so führt das Berufungsurteil weiter aus — habe die Zeugin B. die im Kontor vorkommenden Geschäfte besorgt, sie habe aber keine selbständige Verfügungsbefugnis gehabt, sei vielmehr von den Weisungen ihres Chefs oder eines Schwagers des Beklagten oder auch eines Fräuleins F. abhängig geblieben; deshalb habe sie auch unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Beklagten die Klägerin mit Schreiben vom 3. März 1920 gebeten, den Stoff dem Beklagten noch an der Hand zu lassen; die diesem Ersuchen entsprechende Antwort der Klägerin sei am 6. dess. Monats eingegangen. Inzwischen habe aber der Beklagte ohne Kenntnis von dem Angebot der Ersatzware von seinem Erholungsaufenthalt aus so, wie in seinem Schreiben vom 16. März 1920 angegeben, an sein Hamburger Geschäft geschrieben gehabt, und insolgedessen seien der Brief vom 6. und die Depesche vom 7. März 1920 an die Klägerin abgegangen. Wer diese Depesche (mit der Telegrammbezeichnung der Firma des Beklagten) unterzeichnet habe, stehe nicht fest; es könne Fräulein B., aber auch Fräulein F. gewesen sein. Persönlich habe die B. keine Vorstellung davon, ob sich die beiden Mitteilungen auf die vom Beklagten ursprünglich in Leipzig bestellte Partie oder auf die Ersatzware beziehen sollten.

Der Berufungsrichter stellt hiernach für die Frage, ob es zwischen den Parteien zu einer Einigung über den Ankauf der von der Klägerin nachträglich angebotenen Ersatzware gekommen sei, auf seiten des Käufers darauf ab, ob der von Hamburg abwesend gewesene Beklagte von dem Ersatzangebot Kenntnis gehabt und welche Weisung er von Braunlage aus seinem Personal in Hamburg habe zukommen lassen; und da der Beklagte, wie sich aus seinem Schreiben an die Klägerin vom 16. März 1920 ergebe, bei jener Weisung an sein Personal es nur auf die ursprünglich in Leipzig bestellte Ware abgesehen gehabt habe, so fehle es — meint das Berufungsgericht — an der Willensübereinstimmung der Parteien hinsichtlich des käuflichen Erwerbes der Ersatzware durch den Beklagten.

Mit Grund sicht die Revision diese Auffassung an. Es kommt angesichts der Tatsache, daß der Beklagte sich von Hamburg weggeben und die Führung seines Geschäfts, wenigstens insoweit, als es sich um den Verkehr mit Dritten handelte, aus der Hand gegeben hatte,

nicht darauf an, was der Beklagte in der hier fraglichen Angelegenheit gewußt und gewollt hat, sondern lediglich darauf, welche Erklärungen von den ihn vertretenden Personen vom Hamburger Kontor aus abgegeben wurden und ob der Beklagte diese Erklärungen im einzelnen Falle gegen sich gelten lassen mußte, vgl. RRG. Bb. 100 S. 48.¹ Allerdings hatte die Angestellte B. der Klägerin am 3. März 1920 mitgeteilt, daß sie selbst ohne Einwilligung ihres zur Zeit abwesenden Chefs keine Geschäfte tätigen dürfe, weshalb sie die Klägerin bitten müsse, ihr die Sachen an Hand zu lassen, bis die Adresse des Beklagten bekannt sei und dann nähere Nachricht gegeben werden könne. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß der am 6. März 1920 an die Klägerin gerichtete, wiederum von der B. („im Auftrag“ der Firma des Beklagten) unterzeichnete Brief von der Klägerin nicht als eine von der Firma des Beklagten ausgehende, diesen bindende Erklärung aufgefaßt werden durfte. Denn das Schreiben ließ nur erkennen, daß die Firma des Beklagten die darin erwähnten 3 Stücke Ulster haben wollte und daß die Angestellte B. dieses Verlangen übermittelte, nicht aber ergab sich daraus, daß die B. selbst, und noch dazu ohne Einwilligung des Beklagten oder einer von ihm mit seiner rechtsgeschäftlichen Vertretung beauftragten Person, den Entschluß zu dem Bezuge der 3 Stücke Ulster gefaßt habe. Im übrigen weist die Revision mit Recht auch darauf hin, daß die B. nach ihrem eigenen Zeugnis den Brief vom 6. März 1920 auf Diktat des Schwagers des Beklagten oder des Fräuleins J. geschrieben und mit dem Einverständnis des einen oder des andern so, wie gesehen, unterzeichnet habe. Ist dies richtig (das Berufungsgericht hat sich hierüber nicht geäußert), so kann vollends nicht zweifelhaft sein, daß das Schreiben eine rechtsgeschäftliche Erklärung der Firma des Beklagten darstellt, die diesen rechtlich bindet, gleichgültig, ob er vor seiner Rückkehr nach Hamburg von dem Ersatzangebot der Klägerin etwas gewußt hat oder nicht. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts hatte der Beklagte für die Zeit seiner Abwesenheit die Leitung des Geschäfts seinem Schwager und dem Fräulein J. überlassen. Das Gleiche trifft auf die Depesche vom 7. März 1920 zu, die nach der Zeugenangabe der B. möglicherweise von dieser, vielleicht aber auch von Fräulein J. aufgegeben worden ist. Muß aber der Beklagte den Brief vom 6. und die Depesche vom 7. März 1920 wider sich gelten lassen, wie wenn es sich um von ihm selbst ausgegangene Erklärungen handeln würde, so kann von einer Willensunstimmigkeit der Parteien darüber, ob an Stelle der ursprünglich in Leipzig verkauften Ware die von der Klägerin angebotene Ersatzware zu treten habe, nicht die Rede sein, vorausgesetzt nur, daß sich der

¹ Vgl. auch RRG. Bb. 105 S. 185.

Brief und die Depesche nach ihrem Zusammenhang mit dem vorangegangenen Briefwechsel auf die Ersatzware bezogen. Dürfte oder mußte gar die Klägerin nach Lage der Umstände die beiden Erklärungen in diesem Sinne auffassen, so ist es für die Frage der vertraglichen Einigung über die Lieferung der Ersatzware unerheblich, was der Beklagte selbst in der Angelegenheit von Braunlage aus an sein Hamburger Kontor mitgeteilt hat, und welchen Inhalt sein Schwager, Fräulein J. oder Fräulein B. jenen Erklärungen beilegte.

Das Berufungsgericht meint nun freilich: auch wenn der Brief vom 6. und das Telegramm vom 7. März 1920 so beurteilt werden müßten, als wären sie vom Beklagten selbst ausgegangen, sei dieser in der Lage gewesen, den Inhalt beider Erklärungen wegen Irrtums anzusechten, und er habe dies auch im Schreiben vom 16. März 1920 rechtzeitig getan. Der Irrtum habe — so wird ausgeführt — darin bestanden, daß nach Sachlage, insbesondere im Hinblick auf die geringere Qualität der Ersatzware anzunehmen sei, der Beklagte hätte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht so, wie seitens seines Personals geschehen, geschrieben und telegraphiert. . . . Auch diese Ausführung ist rechtsirrig. Es handelt sich um die Anfechtung von Erklärungen solcher Personen, die den Beklagten während seiner Abwesenheit von Hamburg in der Führung seines kaufmännischen Geschäftes vertreten haben. Ob die Erklärung eines derartigen Vertreters oder Bevollmächtigten wegen Irrtums angefochten werden kann, entscheidet sich aber nach § 166 BGB. lediglich aus dessen Person. Ein Irrtum eines der Vertreter des Beklagten (im Sinne des § 119 BGB.) ist jedoch nicht geltend gemacht. Eine irrtümliche Auffassung der Sachlage auf Seiten des Vertretenen vermag die Anfechtung aus § 119 nicht zu begründen. Die vom Beklagten nach der Annahme des Berufungsgerichts in dem Schreiben vom 16. März 1920 erklärte Anfechtung läßt sich auch nicht, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht versucht wurde, aus § 120 BGB. rechtfertigen. Denn der Fall der unrichtigen Übermittlung einer Willenserklärung (des Beklagten) im Sinne dieser Vorschrift lag nach dem festgestellten Sachverhalt nicht vor. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß der Beklagte bei der in seinem Schreiben vom 16. März 1920 erwähnten Mitteilung an das Hamburger Geschäft seinen Schwager, das Fräulein J. oder einen seiner Angestellten beauftragt habe, seinen Willen, der auf den Bezug des ursprünglichen, in Leipzig besichtigten Alsterstoffes gerichtet war, als Bote der Klägerin zu übermitteln. Nachdem der Beklagte die Leitung seines Geschäftes für die Zeit seiner Abwesenheit von Hamburg seinem Schwager und dem Fräulein J. übertragen hatte, muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß diese auch nach Kenntnisnahme von dem Willen des Geschäftsherrn in der Angelegenheit weiter-

hin als Bevollmächtigte auf Grund eigener Entschliebung und in eigener Verantwortlichkeit und nicht als bloße Boten tätig sein sollten. Der Beklagte hat auch in den Vorinstanzen nie behauptet, daß die Fassung des Briefes vom 6. oder des Telegramms vom 7. März 1920 auf einer unrichtigen Wiedergabe seiner von Braunlage aus erteilten Weisung, auf einem Sichbergreifen im Ausdruck beruhe. Damit scheidet die Anwendbarkeit des § 120 BGB. aus. . . .